

## **Arbeitskreis EINE WELT St. Georg Köln-Weiß e.V.**

### **Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. August 2013**

#### **Name und Sitz, Zweck des Vereins, Geschäftsjahr**

##### **§ 1**

Der Verein trägt den Namen Arbeitskreis EINE WELT St. Georg Köln-Weiß und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Köln-Weiß. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung unmittelbar durch den Verein oder durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- a) finanzielle Unterstützung entsprechender Einrichtungen und Projekte in den Ländern der so genannten „Dritten Welt“ insbesondere in Haiti, wobei die Geldmittel im wesentlichen durch Spenden aus der Bevölkerung und der Wirtschaft aufgebracht werden;
- b) Aktionen zur Bildung eines Bewusstseins in unserem Land dafür, dass wir für die Not in der so genannten „Dritten Welt“ mit verantwortlich sind.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Selbstlose Tätigkeit**

##### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **Mittelverwendung**

##### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **Verbot von Begünstigungen**

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinder- und Jugendhilfsorganisation Don Bosco Mondo e.V. in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

### **§ 6**

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 7**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **Arten der Mitgliedschaft**

### **§ 8**

Ordentliche Mitglieder setzen sich im Rahmen der vielfältigen Aktivitäten des Vereins durch Mitarbeit zur Erreichung des Vereinszwecks ein.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Bemühungen des Vereins insbesondere durch Spenden. Ihre Rechte beschränken sich auf die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Stimmrechts.

## **Beiträge**

### **§ 9**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

## **Organe des Vereins**

### **§ 10**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 11**

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann von vier Fünfteln der ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Insoweit genügt für eine Stimmabgabe auch die schriftliche Erklärung der zur Mitgliederversammlung nicht erschienenen ordentlichen Mitglieder, die aber nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand abgegeben werden kann.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung vom dritten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in.

Der/die Protokollführer/in sowie die Art der Abstimmung wird von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen ordentlichen und fördernden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gemäß § 12 der Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.

## **Vorstand**

### **§ 12**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- d) Führung der laufenden Geschäfte;
- e) Verwendung von Geldern des Vereins;
- f) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## **Kassenprüfung**

### **§ 13**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer zur Überprüfung von Buchführung und Jahresbericht. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Überprüfung hat nach der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Vor der Entlastung des Vorstandes haben sie der Mitgliederversammlung von dem Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.